

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet

### I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und Hörfunk

#### 1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Die Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau (DATEL) errichtet und betreibt mit Zustimmung des Hauseigentümers eine private Breitbandkabelkommunikationsanlage zur Versorgung der Kunden mit analogen und digitalen Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die DATEL schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Freischaltung einer Multimediadose bzw. Kabelfernsehdose an die Breitbandkabelanlage zur Versorgung an.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Verträge der DATEL gemäß Ziffer 1.1, sofern nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt die DATEL nicht an, es sei denn die DATEL hat ausdrücklich der Geltung schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die DATEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die Einspeisung der Programme erfolgt entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften. Eine generelle vertragliche Verpflichtung zur Einspeisung bestimmter Programme sowie bestimmter Ton- und Übertragungstechniken gegenüber dem Kunden besteht nicht.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder dadurch zustande, dass die DATEL den schriftlichen Auftrag eines Kunden bestätigt. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die DATEL wirksam. Sofern in einem Auftrag mehrere Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zustande.
- 2.2 Die DATEL kann den Abschluss eines Vertrages mit einem Kunden davon abhängig machen, dass dieser der DATEL eine Einverständniserklärung desjenigen Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten vorlegt, dessen Grundstück durch die Einrichtung bzw. Freischaltung der Multimediadose und/oder die Erbringung der vertraglichen Leistungen der DATEL betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung). Bringt der Kunde die Grundstückseigentümergeklärung bei, stellt die DATEL dem Grundstückseigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte während der Laufzeit des Vertrages, wird der Kunde eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers bzw. des sonst dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder dafür sorgen, dass die der DATEL vorliegende Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglich Berechtigten rechtlich bindet.
- 2.3 Ist die Inanspruchnahme der vertraglich geschuldeten Leistung von der Grundstückseigentümergeklärung nach Ziffer 2.2 oder von weiteren vertraglich vereinbarten Voraussetzungen abhängig, sind die gegenseitigen vertraglichen Leistungen erst geschuldet, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte die Grundstückseigentümergeklärung und/oder die weiteren vertraglich vereinbarten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss vorliegen, kann die DATEL den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 2.4 Der Kunde muss volljährig sein.

#### 3. Leistungen der DATEL, Eigentum an Teilnehmerendgeräten

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Produkt- und Paketbeschreibungen der DATEL zu den Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner. Die Regelleistung der DATEL umfasst maximal die Fernseh- und Hörfunkprogramme, zu deren Verteilung über die Hausverteilanlage die DATEL rechtlich und technisch in der Lage ist. Darüber hinaus bleibt es der DATEL überlassen, zusätzliche Programme in die Anlage einzuspeisen. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beantragte Wohnung zur Verfügung gestellt.
- Die DATEL stellt den Pegel sicher, der erforderlich ist, damit der Kunden an der Multimediadose ein Teilnehmerendgerät anschließen kann. Die Einrichtung weiterer Multimediadosen kann in Vereinbarung zwischen der DATEL und dem Kunden erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Voraussetzung zur Nutzung eines digitalen Zusatzpaketes ist ein bestehender Kabelfernsehvertrag über das Standardprodukt "DATEL BasisTV". Für die Nutzung von digitalen Zusatzpaketen ist weiterhin ein kabeltauglicher Receiver oder ein entsprechendes CI+ Modul und eine Smartcard erforderlich. Die Funktion von digitalen Programmen, welche entschlüsselt werden müssen, wird ausschließlich mit den von der DATEL zur Verfügung gestellten Geräten garantiert. Für die Entschlüsselung von HD (Pro7HD, RTLHD, SAT1HD, VOXHD, Kabel1HD) sind ausschließlich die entsprechenden HD-Receiver von der DATEL in Kombination mit der Smartcard zugelassen. Die Smartcard ist nach Beendigung des Digitalvertrages an die DATEL zurückzugeben.

- 3.2 Die DATEL wird die Hausverteilanlage in funktionsfähigem Zustand erhalten und in von der DATEL zu bestimmenden Abständen warten. Alle auftretenden Störungen und Schäden an der von der DATEL errichteten Hausverteilanlage werden unverzüglich ohne gesonderte Berechnung beseitigt. Die Annahme der Störungen erfolgt über eine Hotline von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Entstörung durch die DATEL oder durch ein beauftragtes Unternehmen erfolgt werktags von 9.00 bis 20:00 Uhr.
- 3.3 Im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung wird die DATEL den Kunden in geeigneter Form über die Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies mit der DATEL schriftlich unter Angabe von Gründen vereinbart, wird die DATEL den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.4 Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab.
- 3.5 Sämtliche von der DATEL beim Kunden für die Bereitstellung des Multimediaanschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der DATEL. Das gilt insbesondere für die Zusatzgeräte und die Smartcard, nicht jedoch für den Receiver, der in das Eigentum des Kunden übergeht. Die Überlassung etwaiger dem Kunden zur Verfügung gestellter Vorrichtungen erfolgt mietweise für den Aufstellungsort. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung der DATEL nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen.
- 3.6 Die DATEL ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen Erfüllungsgehilfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

#### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden und Folgen bei deren Verletzung

- 4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der DATEL unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermächtigt der DATEL den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages. Überlassene PIN-Nummern und Kennwörter hält der Kunde geheim.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, der DATEL alle Störungen und Schäden an der Hausverteilanlage unverzüglich anzuzeigen. Instandsetzungs- und/oder sonstige Arbeiten an der Anlage dürfen nur von der DATEL oder einem von der DATEL Beauftragten ausgeführt werden.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Eingriffe in die von der DATEL zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Hausverteilanlage, Übergabepunkt etc.), in die Anschlusskomponenten und/oder Geräte einschließlich der darin befindlichen Software vorzunehmen. Überlassene Geräte und die Smartcard sind pfleglich zu behandeln.

Verursachen ein Kunde, seine Hausangehörigen oder Dritte, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt hat, schuldhaft Störungen oder Schäden, nehmen sie Eingriffe in den Übergabepunkt bzw. die Hausverteilanlage vor oder kommt es zu Störungen, die ihre Ursache in den angeschlossenen Geräten haben, hat der Kunde die Kosten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau  
für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk  
einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet**

für deren Beseitigung zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand gegen gesonderte Berechnung. Bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung oder bei Verlust eines Gerätes der DATEL haftet der Kunde. Gleiches gilt für die Smartcard.

- 4.4 Der Kunde hat der DATEL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 4.5 Der Kunde hat die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren. Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss eines digitalen Paketes eine Jugendschutz - PIN, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seine Jugendschutz - PIN haben, wird ihm auf Antrag der Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist gemäß Preisliste kostenpflichtig und kann die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens erforderlich machen.
- 4.6 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann die DATEL Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

**5. Überlassung an Dritte**

- 5.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DATEL den Multimediaanschluss nicht zur ständigen Allein-nutzung überlassen. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.
- 5.2 Soweit der Kunde die Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, haftet er für alle dadurch verursachten Schäden und ist zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die aus der Anschlussnutzung durch Dritte entstehen.

**6. Termine und Fristen**

- 6.1 In einen Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen genannte Termine für die Erbringung von Leistungen der DATEL sind ca.-Termine. Der Kunde kann 14 Tage nach Überschreitung des unverbindlichen Termins die DATEL schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.
- 6.2 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der DATEL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.3 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der DATEL wegen Verzuges des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der DATEL nicht nachkommt.
- 6.4 Gerät die DATEL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die DATEL die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der DATEL zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
- 6.5 Die DATEL haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der DATEL oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung der DATEL für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 50 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendung auf insgesamt 50 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind -auch nach Ablauf einer der DATEL etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**7. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Entgelterhöhung**

- 7.1 Die vom Kunden an die DATEL zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2 Der Kunde zahlt für die Regelleistungen der DATEL ein monatliches Nutzungsentgelt. Die üblichen Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ) sowie Urheberrechtsentgelte, soweit nicht durch die DATEL abgegolten, sind nicht im Entgelt enthalten.
- 7.3 Der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter soll der DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das zu zahlende Entgelt wird ohne gesonderte Rechnungsstellung per SEPA-Lastschrift am 20. des Folgemonats eingezogen. Für jede auftretende Rücklast ist die DATEL berechtigt, ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen. Darüber hinaus kann die DATEL eine Mahnpauschale und Verzugszinsen fordern.
- 7.4 Für den Fall, dass durch Erhöhung der Entgelte von Vorlieferanten, Urheberrechtsvergütungen, besondere Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten oder durch Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, sich die Kosten der DATEL insgesamt verändert haben, ist diese berechtigt, die Preise anzupassen.

Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf die DATEL die Entgelte jederzeit anpassen, jedoch nicht mehr als ein Mal in 12 Monaten. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig. Die DATEL wird die Erhöhung dem Kunden spätestens 2 Monate vorher anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch um ein Jahr. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart. Die DATEL wird den Kunden in der Mitteilung über die Preisanpassung über das Kündigungsrecht gesondert informieren.

- 7.5 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, so ändert sich das monatliche Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung des geänderten Umsatzsteuersatzes entsprechend.
- 7.6 Die DATEL ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- Verlangt die DATEL eine Sicherheitsleistung, so hat der Kunde diese zu bewirken durch Überweisung des vereinbarten Geldbetrages auf das von der DATEL benannte Konto. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- 7.7 Bei Verlust der Smartcard wird diese entsprechend der gültigen Preisliste berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages während der Vertragslaufzeit, beispielsweise bei Wegzug, ist der Kunde bei gemieteten Geräten (Receiver, CI+ Modul etc.) verpflichtet, der DATEL die monatliche Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.

**8. Zahlungspflichtverletzungen des Kunden**

- 8.1 Ist der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die DATEL berechtigt, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu sperren. Die Sperrung wird grundsätzlich angedroht.
- 8.2 Ohne Androhung und Einhaltung einer Wartefrist kann die DATEL den Anschluss sperren, wenn
  - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat
  - eine Gefährdung der Einrichtungen der DATEL, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen droht
  - eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht
  - der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht oder nicht fristgerecht leistet oder
  - das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und/oder vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.
- 8.3 Die Kosten der Sperrung und des Wiederanschlusses ergeben sich aus der Preisliste und sind vom Kunden zu tragen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau  
für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk  
einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet**

8.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der DATEL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt. Diese behält sich die DATEL ausdrücklich vor.

**9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

9.1 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

**10. Höhere Gewalt**

10.1 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht von der DATEL zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

**11. Haftung, Haftungsbegrenzung, Schäden durch Dritte, Unterbrechungen**

11.1 Die DATEL haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der DATEL oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die DATEL nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit die DATEL den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit ihrer Leistungen übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

11.2 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz anstatt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 6 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.4 Die Höchstgrenzen der Haftung ergeben sich aus der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV). Übersteigen die Entschädigungen, die an mehrere Kunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

**12. Vertragslaufzeit und Kündigung**

12.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

12.2 Die Mindestvertragslaufzeit für das Paket DATEL BasisTV beträgt 12 Monate. Diese verlängert sich um weitere 12 Monate (Verlängerungszeitraum), wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraumes ordnungsgemäß schriftlich gekündigt hat. Digitale Zusatzpakete haben eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag über ein zusätzliches digitales Paket ab, so verlängert sich mit Abschluss des Zusatzvertrages die Vertragslaufzeit des BasisTV-Paketes um die Laufzeit des Zusatzvertrages. Bei mehreren Zusatzverträgen gilt die jeweils längere Vertragslaufzeit.

12.3 Endet das Mietverhältnis eines Kunden und zieht dieser weg, ist der Kunde berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis mit der DATEL zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses zu kündigen. Auf Verlangen der DATEL hat der Kunde die Beendigung des Mietverhältnisses nachzuweisen. Auf Ziffer 7.7 wird ausdrücklich verwiesen.

12.4 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als wichtiger Grund für die DATEL gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Im Übrigen behält sich die DATEL die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

12.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug, der das durchschnittliche Entgelt für zwei Monate erreicht, ist die DATEL berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die DATEL den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die DATEL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der DATEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der DATEL bleiben unberührt.

12.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die DATEL berechtigt, die von ihr installierten Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

**13. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

13.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Telekommunikationsdienstunternehmens Datenschutzverordnung (TDSV) und das Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV und TDDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

13.2 Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der DATEL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

**14. Schufa-Information**

14.1 Die DATEL wird zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

14.2 Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbeitrag bei titulierter Forderung) übermittelt die DATEL diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren.

14.3 Weitere Informationen über die SCHUFA erfahren Sie über [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de).

**15. Vertragsänderungen**

15.1 Die DATEL kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die DATEL weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

15.2 Änderungen der AGB können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen. Die DATEL weist den Kunden in einem Mitteilungsschreiben auf die Änderungen und deren Fundstelle im Amtsblatt hin.

15.3 Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang des

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau  
für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk  
einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet**

Mitteilungsschreibens kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. Die DATEL weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf das Kündigungsrecht hin.

**II. Besondere Geschäftsbedingungen Telefon und Internet/E-Mail (Triple Play)**

Für einen Festnetztelefon- und Internetanschluss über das Breitbandkabel gelten ergänzend die nachfolgenden Geschäftsbedingungen:

**16. Voraussetzung für einen Telefonanschluss**

Voraussetzung für einen Telefon- und Internetanschluss über das Breitbandkabel ist ein bestehender Kabelfernsehvertrag über das Standardprodukt "DATEL BasisTV".

**17. Vertragsabschluss, Leistungen der DATEL bezüglich des Telefonanschlusses**

17.1 Die DATEL schließt mit dem Kunden einen gesonderten Vertrag über einen Telefon-/Internetanschluss. Hinsichtlich des Vertragsabschlusses gilt Ziffer 2.1 entsprechend.

17.2 Die DATEL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d.h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax- sowie Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen. Im Übrigen gelten die Produktbeschreibungen der DATEL sowie die hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

17.3 Verfügt der Kunde bei Vertragsabschluss über keine Teilnehmer- rufnummer für den seitens der DATEL zur Verfügung zu stellenden Anschluss oder will er eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten, teilt die DATEL dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

17.4 Die DATEL wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an den Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnis zur dortigen Aufnahme weiterleiten.

17.5 Die DATEL stellt dem Kunden zur Nutzung des Netzzuganges ein Kabelmodem/MTA zur Nutzung zur Verfügung. Dieses bleibt Eigentum der DATEL und muss nach Vertragsbeendigung zurückgegeben werden.

**18. Mitwirkungspflichten des Kunden und Folgen bei deren Verletzung**

18.1 Der Kunde darf den Telefonanschluss nur bestimmungsgemäß zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten und nur nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

18.2 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.

18.3 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

18.4 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weiter geschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weiter geschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

18.5 Ziffern 4.2 bis 4.4 (Anzeige von Störungen und geänderten persönlichen Kontaktdaten, keine Eingriffe in Einrichtungen) gelten entsprechend.

**19. Hinweis zur Notrufnummer**

19.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Notrufnummer nur bei nicht unterbrochener Stromversorgung

und nur bei Verwendung des bereitgestellten Gerätes am vereinbarten Standort zur Verfügung steht.

19.2 Die DATEL weist den Kunden weiterhin darauf hin, dass der Betrieb des Kabelmodems inklusive des Telefonadapters nur an dem vom Kunden mitgeteilten Standort zulässig ist, da die Notrufnummer des Anschlusses bei der Nutzung an einem anderen als dem der DATEL mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist. Die DATEL weist weiter darauf hin, dass der Telefonanschluss nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet ist; ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Kunden. Die DATEL haftet bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle.

**20. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Entgelterhöhung**

20.1 Die vom Kunden an die DATEL zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

20.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind zum 20. des Folgemonats fällig. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

20.3 Der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter soll der DATEL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die DATEL bucht den Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum vom Konto des Kunden ab. Erteilt der Kunde der DATEL kein SEPA-Lastschriftmandat, muss der Rechnungsbetrag zum Fälligkeitsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der DATEL gutgeschrieben sein.

20.4 Die zur ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden durch die DATEL 6 Monate (gemäß TDSV) nach Rechnungsdatum gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen der DATEL, sind diese innerhalb 8 Wochen (§ 45i TKG) nach Rechnungsdatum schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben. Die DATEL wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis gesondert hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die DATEL keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

20.5 Der Kunde ist auch zur Zahlung desjenigen Entgelts verpflichtet, das durch unbefugte Nutzung Dritter entstanden ist, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

20.6 Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf die DATEL die Entgelte jederzeit anpassen, jedoch nicht mehr als ein Mal in 12 Monaten. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig. Die DATEL wird die Erhöhung dem Kunden spätestens 2 Monate vorher anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch um ein Jahr. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart. Die DATEL wird den Kunden in der Mitteilung über die Preisanpassung über das Kündigungsrecht gesondert informieren.

**21. Entstörung**

21.1 Die DATEL wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

21.2 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die DATEL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau  
für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk  
einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet**

**22. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 22.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.
- 22.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraumes ordnungsgemäß schriftlich gekündigt hat.
- 22.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 22.4 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ziffer 12.4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 22.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, in Verzug, gilt Ziffer 12.5 entsprechend.
- 22.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die DATEL den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die DATEL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgelts für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der DATEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der DATEL bleiben unberührt.
- 22.7 Endet der Kabelfernsehvertrag über das Standardprodukt "DATEL BasisTV", gleich aus welchem Rechtsgrund, steht der DATEL ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des den Telefon-/Internetanschluss betreffenden Vertrages zu, und zwar mit Wirkung zum Ende des Kabelfernsehvertrages.
- 22.8 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die DATEL berechtigt, die von ihr installierten Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

**23. Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung einer Telefonflatrate**

- 23.1 Voraussetzung für Abrechnung nach einer Telefonflatrate ist, dass der Kunde
  - die Telefonflatrate ausschließlich für seinen privaten Telefonbedarf nutzt,
  - nur so viele Nebenstellen betreibt, wie ihm zugeordnet sind. Mehr als 10 Nebenstellen werden nicht in die Nutzung einbezogen.
  - keine Telekommunikationsdienste, keine Mehrwertdienste, keine Massenkommunikationsdienste wie etwa Call-Center-, Telefonmarketing-Leistungen oder Faxbroadcastdienste anbietet.
- 23.2 Ausgenommen von einer Telefonflatrate sind
  - alle Verbindungen in das Mobilfunknetz (soweit vertraglich nicht anders vereinbart),
  - alle Verbindungen, die nicht zu direkten Sprach- und Faxverbindungen dienen, insbesondere Verbindungen, mit denen der Kunde Verbindungen zum Internet erhält oder die der Dateneinwahl dienen,
  - ISDN-Funktionen, wie Rückfragen, Konferenz- und Anrufweitschaltung,
  - alle Verbindungen, bei denen der Kunde oder ein Dritter auf Grund der Verbindung von der Dauer der Verbindung Vermögensvorteile erhalten soll, wie etwa der Zugang von Werbehilfen
- 23.3 Sind die Voraussetzungen nach 23.1 nicht gegeben oder sind Verbindungen in das Mobilfunknetz von der Flatrate nicht erfasst, werden die Verbindungen nach den Standardtarifen der DATEL abgerechnet.

**24. Leistungen der DATEL bezüglich Internet/E-Mail**

- 24.1 Die DATEL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten über das Breitbandkabel einen Internetzugang zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibung der DATEL sowie die hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

- 24.2 Zur Inanspruchnahme des Internetzuganges wird dem Kunden unentgeltlich ein Kabelmodem zur Nutzung überlassen. Das Modem ist Eigentum der DATEL und muss nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben werden.
- 24.3 Angebote von Dritten im Internet, die vergütungspflichtig sind, sind nicht Bestandteil der Leistungen der DATEL und daher ausschließlich vom Kunden zu zahlen

**25. Datendienste, Datensicherung, IP-Adressen**

- 25.1 Die DATEL gewährt lediglich den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, um fremde Informationen, für die die DATEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt die DATEL keine Haftung für die Rechtmäßigkeit oder Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie für deren Verwendung durch den Kunden.
- 25.2 Die DATEL ermöglicht, ohne eine Garantie für eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit zu übernehmen, eine möglichst hohe Übertragungsgeschwindigkeit. Der Kunde erkennt jedoch an, dass die Übertragungsleistung von der Leistung der Gegenstelle und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Hard- und Softwaresysteme abhängig ist, wofür die DATEL ebenso wenig verantwortlich ist, wie für Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet außerhalb ihres Breitbandkabelnetzes. Bei überdurchschnittlicher Belastung des Internet-Zugangs, welche die Systeme der DATEL oder Dritter gefährden könnte, ist die DATEL berechtigt, den Zugang in seiner Bandbreite zu beschränken. Dies gilt insbesondere im Fall der Wiederholung.

Bereitstellungszeitangaben der DATEL oder sonstige Zeitangaben erfolgen nach größtmöglicher Sorgfalt. Die Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage der DATEL bzw. der Unterlieferanten. Die Einhaltung dieser Zeiten setzt das rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllen der Mitwirkungs- und sonstigen Vertragspflichten des Kunden voraus.

- 25.3 Die DATEL ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, gesetzlicher Vorgaben zur Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung wird die DATEL - soweit möglich - den Kunden in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Insbesondere behält sich die DATEL das Recht vor, bestimmte Anwendungen der Protokollfamilie TCP/IP nicht zu unterstützen.
- 25.4 Die DATEL führt regelmäßig Datensicherung durch. Die alleinige Verantwortung für eine unabhängige Sicherung trägt der Kunde. Die DATEL behält Kontrolle über alle mit der Dienstleistung zusammenhängenden Adressen und behält sich das Recht vor, IP-Adressen zu ändern.
- 25.5 Bei begründetem Verdacht, dass Zugangsdaten unberechtigt durch Dritte genutzt werden, ist die DATEL berechtigt, den Zugang zu sperren.

**26. Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Internetnutzung und Folgen bei deren Verletzung**

- 26.1 Die Nutzung des Services der DATEL ist nur durch Eingabe des persönlichen Benutzernamens und des Kennwortes (Zugangsdaten) möglich. Der Kunde hat die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.
- 26.2 Der Kunde verpflichtet sich,
  - insbesondere keine Informationen, die a) pornografische Schriften i.S. des StGB oder jugendgefährdende Schriften darstellen, b) zum Rassenhass aufstacheln, c) Gewalt verherrlichen, d) für eine terroristische Vereinigung werben und/oder e) zu einer Straftat auffordern, auf dem von der DATEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu hinterlegen.
  - nicht unaufgefordert E-Mails oder sonstige Nachrichten mit werbenden Inhalten in wettbewerbswidriger oder sonst unzulässiger Weise an Dritte versenden sowie keine Junk-E-Mails, Mailbomben sowie sonstigen unerwünschten Mitteilungen an Personen, Personengruppen oder Verteidigerdienste zu versenden, insbesondere keine Kettenbriefe zu erstellen und/oder weiterzuleiten;

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau  
für den Breitbandkabelanschluss zur Versorgung von Kabel-TV und -Hörfunk  
einschließlich ergänzender Geschäftsbedingungen für Telefon und Internet**

- keine Viren, Würmer, Trojanischen Pferde etc. zu verbreiten und keine Absenderangaben oder anderen Headerinformationen zu fälschen
- die Verwendung von fremden E-Mail-Servern zum Versand von Mitteilungen sowie das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber zu unterlassen;
- nach Beendigung des Vertrages den IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen, keine schädigenden Eingriffe auf Daten fremder Rechner durchzuführen sowie keine Eingriffe in den Netzbetrieb der DATEL oder anderer Netze durchzuführen,
- den Internetzugang nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server zu betreiben oder einen Router oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben,
- die Internet Flatrate nicht exzessiv durch Belassen von großen E-Mail-Dateien auf dem Server der DATEL zu nutzen und hierdurch die angebotenen Dienste zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

26.3 Der Kunde ist für die Inhalte der von ihm in das Internet eingestellten privaten Homepage sowie für die Inhalte der von seinem Internet-Anschluss versandten E-Mails verantwortlich und hat die DATEL insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde haftet für sämtliche Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder durch die Dienste der DATEL empfängt, speichert, überträgt oder verbreitet. Der Kunde haftet für die von ihm zu vertretenden Verletzungen von Rechten Dritter.

**27. Haftungsausschluss seitens der DATEL**

- 27.1 Die DATEL haftet weder für Schäden oder Verluste des Kunden, die durch die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen entstehen, noch dafür, dass Verbindungen nicht hergestellt werden können, sei es auf Grund technischer Einschränkungen, höherer Gewalt oder anderer Ursachen.
- 27.2 Die DATEL haftet nicht für die Löschung von solchen E-Mails oder sonstigen Inhalten auf ihren Servern, die durch handelsübliche Virencanner als gefährlich eingestuft werden. Das gleiche gilt im Falle einer Sperrung der E-Mail-Adresse oder des Accounts des Kunden wegen eines Verstoßes gegen seine vertraglichen Verpflichtungen.
- 27.3 Die DATEL haftet nicht für Funktionsstörungen ihrer Leistungen, die durch Umstände außerhalb des Breitbandkabelnetzes bzw. des Internetanschlusses der DATEL verursacht und/oder beeinflusst werden. Sie haftet insbesondere nicht für die technische Fehlerfreiheit und Virenfreiheit von übermittelten Daten, deren Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck sowie für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet.
- 27.4 Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist die DATEL ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich. Sie ist insbesondere nicht verantwortlich für fremde oder von Kunden der DATEL über deren Domains bzw. Websites in das Breitbandkabelnetz bzw. das Internet eingestellte Inhalte. Vorsorglich distanziert sich die DATEL ausdrücklich von allen diesen Inhalten und verpflichtet den Kunden, die DATEL von allen Folgen und/oder Forderungen, die diese Inhalte betreffen, freizustellen. Entsprechend haftet die DATEL nicht für die Rechtmäßigkeit oder Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Kunden.
- 27.5 Die DATEL hat keinen Einfluss auf die übermittelten Inhalte und haftet nicht für diese. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die DATEL, insbesondere auch nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren etc.) enthalten.
- 27.6 Vom Kunden verwendete Geräte oder von ihm verwendete Software können die Leistungen der DATEL beeinflussen. Für aus diesem Grund entstehende Beeinträchtigungen oder Abweichungen von der Leistungsbeschreibung haftet die DATEL nicht.
- 27.7 Die DATEL haftet nicht für Schäden, die durch Verlust von Daten entstehen.

**28. Entsprechende Anwendung**

Die Regelungen der Ziffern 1 bis 15 geltend ergänzend, soweit sich nicht aus den Ziffern 16 bis 27 etwas anderes ergibt. Das gilt auch dann, wenn auf die Ziffern 1 bis 15 in den Ziffern 16 bis 27 nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

**29. Verrechnung mit wechselseitigen Forderungen und solchen gegenüber anderen Tochterunternehmen der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**

Die DATEL ist berechtigt, ihre Forderungen auf Zahlung von Entgelt und/oder Schadensersatz gegen Forderungen des Kunden auf Rückzahlung von Guthaben und/oder Schadensersatz aufzurechnen. Dies gilt auch für die Aufrechnung gegen Forderungen des Kunden, die dieser gegenüber der Dessauer Stromversorgung GmbH, der Gasversorgung Dessau GmbH, der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH oder der Fernwärmeversorgung-GmbH Dessau hat.

**30. Sonstiges**

- 30.1 Diese AGB lösen alle vorangegangenen AGB's ab. Alle bestehenden Verträge unterliegen diesen neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 30.2 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 30.3 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Dessau-Roßlau Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht